

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Dezember 2013/Januar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Aktuelle Rechtsentwicklungen in der Schweiz

- > Gerichtsstandvereinbarung und Internet
- > Datenschutz am Arbeitsplatz – Überwachung des Computers

Internationales Steuerrecht

- > Next Eleven – Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik der Philippinen
- > Singapurs endgültiger Abschied von der Steueroase

Internationaler Rechtsverkehr

- > Kuba – ein weiterer Schritt zur Wirtschaftsöffnung
- > Erweiterung der Auslandsbeteiligung bei Speditionsgeschäften in Vietnam

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

die deutsche Zuneigung für die Schweiz ist heute so groß, dass sie auf eidgenössischer Seite bald als ähnlich zudringlich wie die nassen Küsse alter Tanten empfunden wird. Mehr als eine Million EU-Bürger leben dauerhaft in der Schweiz, viele davon kommen aus Deutschland. In Zürich, Zug und Luzern ist das Hochdeutsche irritierend allgegenwärtig, und die schweizerischen Universitäten und Krankenhäuser sind von deutschen Ärzten, Studenten und Professoren übervölkert. Deutschland selbst wäre, so meinen viele ausländische Beobachter, gern wie die Schweiz: friedliebend, neutral, reich – nur in allem viel größer.

Und weil das nicht geht, sind auch die deutschen Unternehmen gern in der wirklichen Schweiz. Als Drehkreuz für das weltweite Beteiligungsmanagement, aber auch als hocheffizienter Produktionsstandort für Spitzenqualität genießt die Eidgenossenschaft seit Langem großes Ansehen im deutschen Mittelstand. Umso wichtiger werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die dort operierenden Einheiten gelten. Wir werfen einen Blick auf einige jüngere Entwicklungen und werden auch künftig weiter berichten. Unsere Rechtsanwälte in Zürich stehen an Ihrer Seite.

Die Schweiz profitiert unfreiwillig auch von der Not anderer Länder wie Zypern. Wo Gelder nicht mehr vor Troika-Beschlüssen sicher erscheinen, ist für Anleger und Investoren kein Platz, und so weichen viele Holdingstrukturen von dort in die Schweiz aus. Gedanken an Geldwäsche sollen damit aber nicht mehr aufkommen. Wie die Schweiz will auch Singapur an seinem Image arbeiten. Wir berichten über den endgültigen Abschied dieser „Schweiz“ Ostasiens von dem Konzept der Steueroase.

Egal wo Sie investieren: Zur dunklen Jahreszeit wärmt – dazu noch taugt immerhin der Begriff – der Gedanke an Oasen, hilfsweise der Griff ins Chuchichäschtli des trauten Heims zur echt schweizerischen Schoggi. Ihnen, Ihren Familien und Ihren Kollegen wünsche ich, mit ganz herzlichem Dank für das im Jahr 2013 in uns gesetzte Vertrauen, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2014. Mit allen guten Wünschen und herzlichen Grüßen bin ich



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Aktuelle Rechtsentwicklungen in der Schweiz

> Gerichtsstandsvereinbarung und Internet

Von **Barbora Seigertschmid und Sandra Umiker**,
Rödl & Partner Zürich

In der neueren Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts wird erneut über den Einbezug von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Vertragsschlüssen unter Einbeziehung des Internet entschieden. Im Falle des BGE 4A_86/2013 wurde ein Hinweis in einem Vertrag, dass die AGB auf einer Internetseite abgerufen werden können, beurteilt. Inhalt dieser AGB war unter anderem eine Gerichtsstandsklausel. Das Gericht musste entscheiden, ob unter diesen Umständen eine Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Lugano-Übereinkommen zustande gekommen war.

Die Beschwerdeführerin mit Sitz in Österreich bestellte bei der Beschwerdegegnerin, die ihren Sitz in Deutschland hatte, gewisse Dienstleistungen. Die umstrittene Gerichtsstandsvereinbarung befand sich in den Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin. Die Vertragsurkunde enthielt einen Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie darauf, dass diese unter einer bestimmten Faxnummer angefordert werden können. Anlässlich einer späteren Änderung wies die deutsche Unternehmerin darauf hin, dass ihre Bedingungen auch im Internet heruntergeladen werden könnten.

Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte wird im internationalen Verhältnis durch das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) geregelt, wobei völkerrechtliche Verträge vorbehalten bleiben. Zu diesen gehört auch das Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ). Die Vereinbarung über die Zuständigkeit regelt Art. 23 LugÜ, wobei die Formerfordernisse nach diesem Artikel gewährleisten sollen, dass eine Einigung zwischen den Parteien tatsächlich feststeht.

Das Bundesgericht befasst sich vor allem damit, ob ein Zugänglichmachen mit dem Hinweis, die AGB könnten auf der Internetseite des Verwenders oder über eine Faxnummer abgerufen werden, eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme darstellt.

Laut dem Bundesgericht besteht nur ein vernachlässigbarer Unterschied zwischen dem Öffnen eines dem E-Mail beigefügten Dokuments, das die AGB enthält, und dem Aufrufen der Internetseite des AGB-Verwenders oder gar nur dem Anklicken eines entsprechenden Links, falls die Parteien wie vorliegend per E-Mail kommunizieren. Aus ihrem Verhalten ergab sich, dass die Vertragsparteien in gegenseitigem Einverständnis das Internet als Kommunikationsmittel zum Abschluss des Vertrages verwendeten. Es ist damit auch sichergestellt, dass der Vertragspartner über die Möglichkeit der Internetnutzung verfügt. Unter diesen Voraussetzungen ist es dem Vertragspartner zumutbar, einem Hinweis des AGB-Ver-

wenders auf seiner Internetseite nachzugehen und die AGB dort zur Kenntnis zu nehmen. Ob ein bloßer Verweis auf die Internetseite des Verwenders ohne Übergabe der AGB auch genügt, wenn die Parteien nicht per E-Mail kommunizieren, wurde vom Bundesgericht offen gelassen.

Im Vergleich mit dem Abruf der AGB im Internet ist die Bestellung der AGB per Fax umständlicher. Aus diesen Gründen stellt der Hinweis, die AGB könnten unter einer bestimmten Faxnummer abgerufen werden, im Gegensatz zum Link auf eine Webseite keine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme dar und genügt den strengen Formerfordernissen von Art. 23 Ziff. 1 lit. a LugÜ somit nicht.

Sofern die Parteien vor allem elektronisch kommunizieren, empfiehlt sich für den Geschäftsverkehr mit der Schweiz immer die Verwendung eines Internet-Links – statt dem Versand der AGB per Fax. Im Falle eines Streites ist jedoch vom Anbieter nachzuweisen, dass die AGB zum Zeitpunkt des Vertragschlusses im Internet für den Besteller tatsächlich abrufbar waren.

Kontakt für weitere Informationen



Sandra Umiker
Rechtsanwältin
Tel.: +41 (44) 751 77 – 33
E-Mail: sandra.umiker@roedl.pro

> Datenschutz am Arbeitsplatz – Überwachung des Computers

Von **Barbora Seigertschmid und Sandra Umiker**,
Rödl & Partner Zürich

Durch Surfen und Mailen am Arbeitsplatz können die Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt werden. Bedroht ist dabei die Speicherkapazität und/oder die Daten- und Anwendungssicherheit. In Betracht kommt auch die Produktivitätsverringerung aufseiten des Arbeitnehmers sowie Kostensteigerung. Deswegen besteht für einen Arbeitgeber ein dringendes Interesse an der Überwachung des E-Mail-Verkehrs und des Surfverhaltens am Arbeitsplatz.

Mit dieser Problematik befasst sich die Verordnung vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV3). Nach dem Art. 26 dürfen die Überwachungs- und Kontrollsysteme, die das Verhalten der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz überwachen sollen,

nicht eingesetzt werden. Sind Überwachungs- oder Kontrollsysteme aus andern Gründen erforderlich, sind sie insbesondere so zu gestalten und anzuordnen, dass die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Das Bundesgericht hat sich in einem Entscheid vom 17. Januar 2013 (8C_448/2012) zur Frage der Rechtmäßigkeit einer fristlosen Kündigung geäußert, welche aufgrund einer Informatiküberwachung ausgesprochen wurde. In dem Fall verdächtigte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer, die ihm zur Verfügung gestellte Informatikanlage zu Zwecken zu verwenden, welche außerhalb der Arbeitspflichten lagen. Um diesen Verdacht zu verifizieren, ließ der Arbeitgeber ein Überwachungs-Programm installieren, welches über drei Monate im Geheimen alle über diesen Geschäftscomputer getätigten Operationen (aufgerufene Webseiten, E-Mail-Verkehr) aufzeichnen konnte. Aufgrund dieser Aufzeichnungen konnte nachgewiesen werden, dass der Arbeitnehmer einen erheblichen Teil seiner Arbeitszeit für private oder zumindest geschäftsfremde Zwecke verwendete.

Laut Bundesgericht dürfen Arbeitnehmer nicht mit umfassenden verdeckten Überwachungsprogrammen („Spyware“) an ihrem Arbeitsplatz kontrolliert werden, selbst wenn der Verdacht besteht, dass der Arbeitnehmer die Informatikmittel zu dienstfremden Zwecken einsetzt. Gemäß Bundesgericht widerspricht eine solche Maßnahme Art. 26 ArGV3 und ist somit unverhältnismäßig. Die eingesetzte „Spyware“ wurde als viel zu einschneidend beurteilt, da das gleiche Ziel auch mit weniger in die Privatsphäre eingreifenden Mitteln zu erreichen ist. Das Bundesgericht hob in der Folge die fristlose Kündigung auf, da sie auf widerrechtlich erlangten Beweismitteln beruhte.

Zu erwähnen ist, dass eine Überwachung der E-Mail-Nutzung und des Surfverhaltens der Arbeitnehmer nicht ganz ausgeschlossen ist. Der Arbeitgeber muss jedoch bei der Überwachung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen respektieren. Wichtig sind dabei die Transparenz und die klare Kommunikation. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer präzise darüber informieren, wie überwacht und ausgewertet wird und für welchen Zweck dies geschieht. Mit einem Nutzungs- und Überwachungsreglement muss er den Arbeitnehmern also seine Datenbearbeitungen ausdrücklich bekannt geben. In diesem Reglement soll auch geklärt werden, welche Nutzung von E-Mail und Internet erlaubt ist, und was verboten ist.

Eine namentliche Auswertung der bei der Benutzung von Informations- und Kommunikationsmitteln (Telefon, E-Mail, Internet, Fax) anfallenden Daten ist laut dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nur dann zulässig, wenn der konkrete Verdacht eines erheblichen Missbrauchs besteht. Zudem muss feststehen, dass der Missbrauchsverdacht nicht durch ein anderes Vorgehen, das weniger stark in die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer eingreift, abgeklärt werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Sandra Umiker

Rechtsanwältin

Tel.: +41 (44) 751 77 – 33

E-Mail: sandra.umiker@roedl.pro

> Next Eleven – Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik der Philippinen

Von Mathias Müller, Rödl & Partner München

Während das wirtschaftliche Wachstum der BRIC-Staaten alle Welt beeindruckt, bereiten sich die „Next Eleven“ (kurz: „N-11“) auf den Auftritt in der Weltwirtschaft vor. So plant beispielsweise die Republik der Philippinen in der nächsten Zeit ihre derzeit nur unzureichende Infrastruktur, die das Wachstumspotenzial des Inselstaates spürbar behindert, zu verbessern. Zuletzt hatte im Oktober ein starkes Erdbeben die ohnehin schon fragile Infrastruktur erheblich beschädigt.

Nun hat die Weltbank die philippinische Regierung aufgefordert, ihre Ausgaben für Infrastrukturmaßnahmen auf mindestens 5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes zu steigern. Andernfalls können die Wachstumsziele des Landes vermutlich nicht erreicht werden, denn allein die täglichen Verkehrsstaus im Land kosten Milliarden durch die dabei entstehenden Produktivitätsverluste.

Ausgebaut werden soll auch der Bereich der alternativen Energieträger. Immerhin hat seit der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 2008 die zuständige Behörde der Philippinen, das Department of Energy (DOE), insgesamt 347 Projekte in die Wege geleitet. Dabei entfallen rund 40 Projekte auf den Bereich Wasserkraft und Geothermie sowie rund 30 Projekte auf die Photovoltaik und den Biomassenbereich. Allerdings müssen die meisten Projekte ohne Subvention in Form von festen langfristigen Einspeisevergütungen auskommen, denn nur die Projekte, die von der DOE ausgewählt wurden, können von den günstigen Feed-In-Tarifen (FIT Rate) profitieren. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein fester Bestandteil im „Investment Priority Plan“ ist und zudem Steuerbefreiungen und zinsgünstige Darlehen durch die Entwicklungsbank zur Verfügung gestellt werden, sowie auch die Einfuhr von Ausrüstungsgütern unter bestimmten Voraussetzungen zollfrei erfolgen kann, sollten deutsche Unternehmen die Philippinen auch im Hinblick auf die Chancen in diesem Sektor

Internationales Steuerrecht

prüfen. Zugegeben, deutsche Investoren haben mit Infrastrukturprojekten – Stichwort Flughafen Manila – so ihre eigenen Erfahrungen gemacht, allerdings kann eine gute und sorgfältige Anlagen- und Projektsteuerung im Vorfeld viele Probleme und Risiken analysieren helfen, sodass das Vorhaben erfolgreich gemeistert wird.

Für deutsche Investoren ist zudem interessant, dass die Republik der Philippinen und die Bundesrepublik Deutschland gerade auch ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen haben. Dieses ist allerdings noch nicht in Kraft getreten. Es fehlen die gesetzgebenden Zustimmungsprozesse, sodass das neue DBA sicherlich nicht vor dem 1. Januar 2015 Anwendung finden dürfte. Für den Anlagenbau und die Abwicklung von Großprojekten dürfte im neuen Doppelbesteuerungsabkommen von Interesse sein, dass weiterhin eine steuerliche Betriebsstätte schon nach sechs Monaten begründet wird. Auch Dienstleistungen, die innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraums länger als sechs Monate dauern, können eine Betriebsstätte auslösen (Dienstleistungsbetriebsstätte) und somit zu einer Besteuerung auf den Philippinen führen. Da die Philippinen in den nächsten Jahren verstärkt in Infrastruktur- und Erneuerbare Energieprojekte investieren wollen, also Projekte, die erfahrungsgemäß zu Betriebsstätten führen, werden diese Bestimmungen sicherlich zur Anwendung kommen. Zu beachten ist, dass das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – Philippinen in Art. 10 Abs. 6 weiterhin eine 10-prozentige Besteuerung auf die repartierten Gewinne einer Niederlassung (Branch Profit Remittance Tax) vorsieht. Es ist fraglich, ob die philippinischen Behörden die Branch Profit Remittance Tax auch bei nicht eingetragenen Niederlassungen, wie z.B. steuerliche Betriebsstätten, erheben. Deutsche Investoren sollten aber bei der Gründung einer Niederlassung diese Steuer in der Kalkulation berücksichtigen.

Handlungsbedarf bei thesaurierten Gewinnen

Bei der Gewinnermittlungsmethode folgt das neue DBA nicht dem Ansatz der deutschen Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen, da die Verhandlungen zu dem DBA bereits wesentlich früher begonnen haben. Gewinnausschüttungen von philippinischen Tochtergesellschaften an deutsche Unternehmen werden künftig mit einer 5-prozentigen Quellensteuer belegt (bisherige Regelung 10 Prozent), soweit die deutsche Gesellschaft an der philippinischen Gesellschaft mindestens 70 Prozent des Eigenkapitals hält. Hält die deutsche Gesellschaft weniger als 70 Prozent des Eigenkapitals, jedoch mindestens 25 Prozent, bleibt es bei der bisherigen 10-prozentigen Quellenbesteuerung. Für Streubesitzanteile von weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals verbleibt es bei der bisherigen Regelung einer 15-prozentigen Quellensteuer. Zinsen werden unverändert mit einer 10-prozentigen Quellensteuer belegt. Die 10-prozentige Quellensteuer fällt aber bei bestimmten Darlehen, die durch die Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Institutionen und Banken garantiert werden, nicht an. Positiv ist zu vermerken,

dass die Quellensteuer auf Lizenzzahlungen mit 10 Prozent vereinheitlicht wurde. Bedauerlicherweise entfällt aber künftig die fiktive Anrechnung der philippinischen Quellensteuer auf entsprechende Dividenden-, Zins-, und Lizenzzahlungen, sodass gegebenenfalls überlegt werden sollte, thesaurierte Gewinne eventuell rasch noch unter Geltung des bisherigen DBA auszuschütten.

Bei der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen sieht das neue DBA ein Besteuerungsrecht nur für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Anteilen an einer Gesellschaft vor, deren Aktivvermögen – direkt oder indirekt – überwiegend aus unbeweglichem Vermögen in einem Vertragsstaat besteht. Keine spezielle Regelung findet sich für Veräußerungsgewinne von sonstigen Gesellschaften, sodass die Regelungen des neuen Art. 13. Abs. 5 DBA gelten und die Veräußerungsgewinne ausschließlich im Staat des Veräußerers besteuert werden dürfen.

Hinsichtlich der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit wurde der maßgebliche Berechnungszeitraum gegenüber dem derzeitigen DBA geändert. Künftig ist unter anderem entscheidend, ob sich der Arbeitnehmer innerhalb eines Zeitraums von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält. Im bestehenden DBA wurde noch auf das Kalenderjahr abgestellt. Leider sieht das neue DBA mit den Philippinen noch keine Regelungen zur Ansparphase von Altersruhegehältern, Renten und ähnlichen Vergütungen vor.

Das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit den Philippinen sieht weiterhin die Freistellungsmethode als grundsätzliche Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor. Die Freistellungsmethode gilt dabei insbesondere für Betriebsstätteneinkünfte und für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften sowie Einkünfte aus unselbständiger Arbeit. Es gilt der Aktivitätsvorbehalt von § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes, auf den nun unmittelbar im DBA verwiesen wird. Zu beachten ist auch, dass nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen nur Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften, an deren Anteil eine Mindestbeteiligung von 10 Prozent besteht, freigestellt sind. Neu wurde zudem im DBA aufgenommen, dass die Steuerfreistellung nicht gewährt wird, soweit die Einkünftezuordnung in den Philippinen und in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich erfolgt und nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens geregelt werden kann.

Deutsche mittelständische Unternehmen tun sich derzeit mit Investitionen auf den Philippinen noch schwer, bieten doch auch die anderen südostasiatischen Staaten hervorragende Investitionsbedingungen. Die Republik der Philippinen erhofft sich jedoch durch das neue Doppelbesteuerungsabkommen einen verbesserten Investitionsanreiz deutscher Investitionen in die Philippinen und eine Stärkung der wirtschaftspolitischen Beziehungen. Es ist dem Land zu wünschen, dass diese Erwartung in Erfüllung geht.

Kontakt für weitere Informationen**Mathias Müller**

Steuerberater

Tel.: +49(89)928780 – 210

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Singapurs endgültiger Abschied von der Steueroase**Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur**

Bis 2009 stand Singapur auf der „Grauen Liste“ der Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD). Dort sind Länder aufgeführt, die in Steuerfragen nicht ausreichend mit anderen Ländern kooperieren. Nicht ganz zu Unrecht wurde Singapur daher von manchen als „Steueroase“ bezeichnet. Dies soll nun endgültig der Vergangenheit angehören. Als einer der wichtigsten Finanzplätze der Welt kann sich Singapur dem internationalen Kampf gegen Steuerhinterziehung nicht verschließen. Singapur hat daher in diesem Jahr insbesondere zwei Maßnahmen ergriffen, die für internationale Anleger Auswirkungen haben. Zum einen soll der Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten erleichtert werden, zum anderen wird Steuerhinterziehung als Geldwäschdelikt behandelt.

Seitdem Singapur 2009 erklärte, dem den OECD-Standard betreffenden Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten entsprechen zu wollen, wurden einige bilaterale Steuerabkommen angepasst bzw. neu abgeschlossen. Wie und in welcher Tiefe steuerrelevante Informationen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden, richtet sich bisher nach den Bestimmungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) – mit ein Grund dafür, dass Deutschland auf eine Nachbesserung des diesbezüglich veralteten DBA mit Singapur aus dem Jahr 2004 drängte. Laut Presseberichten vom Herbst 2012 verständigte man sich auf eine erhebliche Ausweitung des Informationsaustausches zwischen Singapur und Deutschland. Die genaue Vereinbarung ist allerdings bisher nicht bekannt und es gilt weiterhin das DBA aus 2004.

Durch eine am 18. Juli 2013 vorgeschlagene Gesetzesänderung (Income Tax Amendment Bill) will Singapur nun den Informationsaustausch vertiefen und auf den neuen OECD-Standard anheben. Dies gilt dann für alle DBA, die Singapur abgeschlossen hat, unabhängig davon, ob sie bereits eine Informationsaustauschklausel nach OECD-Standard enthalten

oder nicht. Einzige Voraussetzung ist die reziproke Anwendung im jeweils anderen Abkommensstaat.

Nicht nur der Umfang des Informationsaustausches wird erweitert, auch das Verfahren soll vereinfacht werden. Bisher war eine Entscheidung des High Court zur Offenlegung von geschützten Informationen, etwa solchen, die unter das Bankgeheimnis fallen (Banking Act oder Trust Companies Act), notwendig. Durch die Gesetzesänderung sollen künftig sämtliche im Zuge eines Informationsaustauschverfahrens erfragte Informationen ohne Gerichtsbeschluss direkt durch Anordnung der Steuerbehörde offengelegt werden können. Die entsprechenden Bestimmungen des Bankgeheimnisses werden insoweit aufgeweicht. Das Gesetz stellt auch klar, dass sich der Informationsaustausch auch auf (im Ausland erhobene) Steuern bezieht, die es in Singapur nicht gibt, wie etwa die Kapitalertragssteuer.

Steuerhinterziehung auch als Geldwäsche geahndet

Am 29. Mai dieses Jahres hat Singapur neben Österreich, Luxemburg und anderen Staaten die OECD-Konvention über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Dadurch, sowie durch die oben beschriebene Gesetzesänderung, wird Singapur mit nun über 80 Ländern Informationen in Steuerangelegenheiten austauschen (bisher waren es knapp 40). Mit den USA will Singapur ein spezielles Abkommen abschließen, wonach Finanzinformationen von US-Bürgern in regelmäßigen Abständen direkt an die US-Steuerbehörden geliefert werden können.

Ein weiterer Meilenstein im Kampf gegen internationale Steuerhinterziehung ist die seit 1. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetzesänderung zu den Geldwäschetatbeständen. Geldwäsche ist die Einschleusung von Geld in den Finanzkreislauf, welches durch eine Vortat illegal erwirtschaftet worden ist; so z. B. Gewinne aus Drogen- und Waffenhandel. Schwere Steuerhinterziehung ist nun in die Liste der für Geldwäsche relevanten Straftaten aufgenommen worden. Eine schwere Steuerhinterziehung liegt in Singapur z. B. dann vor, wenn sie bereits dreimal begangen oder entsprechende Bücher gefälscht wurden (Steuerbetrug), um die Zahlung von Steuern zu umgehen. In Deutschland fällt Steuerhinterziehung in konkreten Fällen schon seit Längerem unter den Geldwäschetatbestand.

Die neuen Bestimmungen treffen insbesondere die Banken in Singapur. Sie haben sich zu vergewissern, dass die ihnen anvertrauten Vermögen entsprechend versteuert worden sind. Wie weit diese Verpflichtung genau reicht, ist nicht ganz klar. Die Monetary Authority of Singapore hat alle Banken aufgefordert, ihre bereits bestehenden Konten auf Vermögen illegaler Herkunft zu untersuchen und bis Juni 2013 entsprechende Meldungen abzugeben. Gemeldet werden sollten dabei sämtliche Risikokonten. Als solche sollten auch Konten gelten, deren Inhaber ihren Wohnsitz in Europa haben. Weitere Indikatoren für Risikokonten könnten z. B. komplexe

Internationaler Rechtsverkehr

Unternehmensstrukturen ohne tatsächliche geschäftliche Interessen in Singapur sein. Singapur ist eben ein internationaler Finanzplatz und keine Steueroase!

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65(62)38 – 6770

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Kuba – ein weiterer Schritt zur Wirtschaftsöffnung

Von Yaquelyn Rodríguez Gamboa und Mariangela Zerpa Dreyer, Rödl & Partner Mexiko-Stadt

Kuba hat eine spezielle „Sonderentwicklungszone“ (Zona Especial de Desarrollo, ZEDM) im etwa 45 km von der Hauptstadt Havanna entfernten Hafen von Mariel ins Leben gerufen und dadurch neue Möglichkeiten für ausländische Investoren geschaffen. In dieser Zone werden durch die Dekrete 313 „Spezialzone zur Entwicklung Mariel“ und 316 „Verordnung über die Spezialzone zur Entwicklung Mariel“ interessierten Unternehmen besonders günstige Steuer-, Zoll- und Arbeitsbedingungen offeriert. Die Dekrete wurden Anfang September vom Ministerrat veröffentlicht und sind am 1. November 2013 in Kraft getreten.

Das Infrastrukturprojekt, das bereits im Jahre 2010 begonnen wurde, betrifft eine Fläche von rund 465 Quadratkilometern und eine Investitionssumme von insgesamt 900 Millionen US-Dollar, von denen Brasilien etwa 640 Millionen US-Dollar finanziert hat. Die Investitionsbeteiligung der kubanischen Regierung in Höhe der verbleibenden 260 Millionen US-Dollar wurde durch das kubanische Unternehmen Almacenes Universales, S.A., das dem kubanischen Verteidigungsministerium (Ministerio de la Fuerzas Armadas de Cuba, FAR) nachgeordnet ist, übernommen. Der brasilianische Partner ist das renommierte Bauunternehmen Organização Odebrecht, das für den Bau einer Eisenbahn, von Hafenanlagen, Straßen und allgemeinen Infrastruktureinrichtungen verantwortlich war.

Die kubanische Regierung zielt durch die Erweiterung des Hafens von Mariel darauf ab, Kuba – das aufgrund seiner geographischen Lage hierzu auch prädestiniert erscheint – als wichtigen „Hub“ für den durch die Karibik führenden Seehandel zu positionieren. In der ersten Phase ist hierzu ein

Hafenterminal mit einer Breite von circa 700 Metern errichtet worden. In diesen Hafen werden Schiffe mit über 40 Meter Tiefgang einlaufen können. Das Hafenterminal ist für eine Kapazität von etwa einer Million Containern ausgelegt, allerdings werden zu Beginn lediglich circa 800.000 Container abgefertigt werden können. Voraussichtlich wird das Terminal Anfang Januar 2014 in Betrieb sein. Das Unternehmen PSA International Pte Ltd. mit Sitz in Singapur wird die Verwaltung der Hafenanlagen und Containerterminals durchführen. Praktisch der gesamte kubanische Außenhandel wird somit zukünftig durch den Hafen von Mariel abgewickelt werden; der bisherige Frachthafen von Havanna wird demzufolge seine Stellung als wichtigster Handelshafen des Landes verlieren und sich stärker auf die großen Kreuzfahrtlinien und den Tourismus einrichten müssen.

Welche Rechtsformen stehen für eine wirtschaftliche Betätigung in der Sonderentwicklungszone zur Verfügung und wer kann sie für welche Art von Investitionen nutzen?

Für eine wirtschaftliche Betätigung in der ZEDM stehen die beiden Rechtsformen Lizenznehmer (Concesionario) und Benutzer (Usuario) zur Verfügung. Das Dekret 313 bestimmt, dass ausländische natürliche oder juristische Personen sowie inländische Kapitalgesellschaften als Lizenznehmer agieren können. Die Rechtsfigur des Benutzers umfasst zusätzlich natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz in Kuba. Der Lizenznehmer ist – neben anderen Aktivitäten, die ausdrücklich im entsprechenden Dekret aufgezählt sind – insbesondere berechtigt, Tätigkeiten im Baubereich durchzuführen, worunter beispielsweise die Errichtung von Gebäuden und Ausbildungszentren sowie der Betrieb von Flughäfen und/oder Eisen- und Straßenbahnen fällt. Für Benutzer sind demgegenüber in Artikel 27 des Dekrets 316 unter anderem die folgenden Geschäftsaktivitäten zugelassen worden: Dienstleistungen im Bereich des Bank-, Finanz- und Versicherungswesens, Marketing, Wirtschaftsprüfung, IT- und Unternehmensberatung, wissenschaftliche und technologische Forschung sowie Entwicklung von Technologien für Erneuerbare Energien.

Wie läuft das Genehmigungsverfahren? Wie gestaltet sich die rechtliche Beziehung mit dem Lizenznehmer bzw. dem Nutzer? Welche Pflichten haben diese Unternehmen?

Die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren liegt je nach Geschäftsaktivität entweder direkt beim Büro der Sonderentwicklungszone von Mariel (OFICINA) oder beim kubanischen Ministerrat (Consejo de Ministros). Die Frist zur Erteilung der Genehmigung soll in der Regel 30 Tage betragen, das Genehmigungsverfahren kann (insbesondere wenn nicht alle erforderlichen Dokumente vom Antragssteller fristgerecht vorgelegt werden) aber auch deutlich länger dauern. Der Lizenznehmer erhält vom Ministerrat eine administrative Lizenz (Concesión Administrativa). Die Laufzeit einer derartigen Genehmigung beträgt bis zu 50 Jahre und kann dann nochmals um einen ebenso langen Zeitraum verlängert wer-

Internationaler Rechtsverkehr

den. Sowohl den Concesionario als auch den Usuario treffen die folgenden Verpflichtungen:

1. Entrichtung der einschlägigen Steuern und Abgaben (siehe unten)
2. Tatsächliche Aufnahme des Geschäftsbetriebs innerhalb von 180 Kalendertagen, nachdem die entsprechende Genehmigung erteilt wurde und der Antragsteller im „administrativen Register“ (Libro Administrativo) eingetragen worden ist
3. Abgabe eines jährlichen Berichts über die Geschäftsaktivitäten: Dieser Bericht muss innerhalb von 90 Kalendertagen nach Abschluss des Geschäftsjahres bei der OFICINA eingereicht werden.

In welcher Währung dürfen Handelsgeschäfte abgewickelt werden?

Lizenznehmer und Benutzer dürfen Operationen in jeder beliebigen Währung (einschließlich der beiden nationalen Währungen Pesos Cubanos [CUP] bzw. Pesos Convertibles [CUC]) vertraglich vereinbaren. Darüber hinaus ist in der Sonderentwicklungszone eine freie Festlegung der Preise für Handelsware möglich, was normalerweise in Kuba unzulässig ist.

Welche Steuervergünstigungen genießen die Investoren?

Sowohl Lizenznehmer als auch Benutzer werden in den ersten 10 Jahren von der Körperschaftsteuer befreit. Dieser Zeitraum kann sogar noch einmal verlängert werden, sofern dies „im Interesse des Landes“ sein sollte. Nach Ablauf dieser Zeit wird eine Körperschaftsteuer in Höhe von 12 Prozent erhoben. Ferner sind die in der Sonderentwicklungszone angesiedelten Unternehmen im ersten Jahr von der Umsatzsteuer befreit. Danach unterliegen sie einer Umsatzsteuer in Höhe von lediglich 1 Prozent. Des Weiteren werden Maschinen, Anlagen sowie Roh- und Werkstoffe, die die in der ZEDM ansässigen Unternehmen für ihre Produktion benötigen, vom Einfuhrzoll befreit. Ebenso wenig müssen diese Gesellschaften Steuern für die Beschäftigung von kubanischen Angestellten (Impuesto por la Utilización de la Fuerza de Trabajo) entrichten, d. h., es müssen insofern lediglich Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 14 Prozent abgeführt werden. Schließlich unterliegen weder Dividendenzahlungen noch die Kapitalrückführung einer Besteuerung.

Welche arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten in der ZEDM?

Die Bereitstellung von Arbeitskräften bleibt weiterhin in den Händen staatlicher Arbeitsagenturen. Nur sie sind dazu berechtigt, den ausländischen Unternehmen geeignete Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsverträge werden also wie üblich in CUC mit den Agenturen geschlossen, die die kubanischen Mitarbeiter dann in CUP (derzeitiger Wechselkurs CUC:CUP = 1:24!) entlohnen. Auch in der ZEDM wird deshalb kein Weg daran vorbei führen, dass ausländische

Unternehmen als Anreizmechanismus zusätzliche Zahlungen an ihre Mitarbeiter leisten. Dies ist mittlerweile auf legale Art und Weise möglich, wobei die Arbeitnehmer diese zusätzlichen Einkünfte seit Inkrafttreten der kubanischen Steuerreform Ende letzten Jahres (siehe dazu Auslandsbrief 02/2013) versteuern müssen. Will ein Unternehmen einen durch eine Arbeitsagentur zur Verfügung gestellten Mitarbeiter nicht weiter beschäftigen, so muss eine Aufwandsentschädigung an die entsprechende Agentur gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der „Verordnung über die Spezialzone zur Entwicklung Mariel“ geregelt und nach Beschäftigungsdauer gestaffelt. Der Gesetzgeber ermöglicht allerdings die Einstellung von Mitarbeitern ohne die Einschaltung von Arbeitsagenturen, sofern Ausländer, die keinen ständigen Wohnsitz in Kuba haben, für näher definierte Führungspositionen eingestellt werden sollen.

Viele Herausforderungen bleiben

Mit der Schaffung der Sonderentwicklungszone Mariel beabsichtigt der kubanische Staat – über das Anlocken ausländischer Investitionen und Deviseneinnahmen hinaus – vom ausländischen Know-how im Wege eines Technologie- und Wissenstransfers zu profitieren. Deshalb ist die ZEDM bewusst nicht nur als Containerhafen, sondern auch als Industriepark sowie als Logistik- und Handelszentrum konzipiert worden. Mariel wird außerdem als wichtigste Basis für die Erforschung neuer Offshore-Ölvorkommen im Golf von Mexiko dienen. Insofern hängt das Projekt Mariel eng zusammen mit einem anderen kubanischen Großvorhaben, nämlich der exklusiven Sonderentwicklungszone des Golfs von Mexiko (Zona Económica Exclusiva del Golfo de México, ZEE). Die Schaffung der Sonderentwicklungszone von Mariel ist als weiteres Zeichen dafür zu werten, dass die kubanische Regierung mit der Reform ihres Wirtschaftssystems ernst macht, wenngleich derartige Maßnahmen derzeit von offizieller Seite lediglich als Aktualisierung des sozialistischen Modells bezeichnet werden. Kuba ist darum bemüht, ausländischen Unternehmen einen attraktiven Standort für Investitionen zu bieten. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich einige altbekannte Mängel des kubanischen Wirtschaftssystems wie etwa der hohe Grad an Bürokratie, die Abhängigkeit von Arbeitsagenturen und das duale Währungssystem (noch) beibehalten wurden.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Voß, LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +52 (55) 47 39 – 22 27

E-Mail: andreas.voss@roedl.pro

Internationaler Rechtsverkehr/Rödl & Partner intern

> Erweiterung der Auslandsbeteiligung bei Speditionsgeschäften in Vietnam

Von **Markus Schlüter**, Rödl & Partner Köln

Vietnam ist seit seinem WTO-Beitritt im Januar 2007 zur schrittweisen Marktöffnung in zahlreichen Dienstleistungssektoren verpflichtet. Die legislative Umsetzung der WTO-Vorgaben für das Transportwesen und hiermit verbundene Dienstleistungen erfolgen durch das Regierungsdekret 140/2007/ND-CP.

Im Hinblick auf Speditionsgeschäfte ist Ausländern bis Ende 2013 eine Beteiligung von 51 Prozent in einem Joint Venture mit einem vietnamesischen Partner gestattet. Diese Beschränkung entfällt ab dem 11. Januar 2014.

Zwar wird auch danach das Joint-Venture-Erfordernis bestehen bleiben, sodass keine vollständig auslandsinvestierten Speditionsgesellschaften gegründet werden können. Allerdings darf die ausländische Beteiligung mehr als 75 Prozent betragen, sodass Auslandsinvestoren die volle Kontrolle über die Gesellschaft erlangen können.

Theoretisch gesehen kann die Auslandsbeteiligung bis zu 99 Prozent betragen; allerdings hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass hinsichtlich anderer Dienstleistungssektoren eine derartige Konstellation nicht immer von den Lizenzbehörden genehmigt wurde. Speditionsdienstleistungen bedürfen zudem auch in Zukunft einer Ministerialgenehmigung.

Die Erweiterung der Auslandsbeteiligung erfasst auch Lagergeschäfte. Frachtgeschäfte unterliegen jedoch weiterhin diversen Marktzugangs- und Beteiligungsbeschränkungen.

Kontakt für weitere Informationen



Markus Schlüter

Rechtsanwalt

Tel.: +49(221)949909 – 342

E-Mail: markus.schlueter@roedl.pro

> Veranstaltungshinweis



Save the date:

Forum Going Global
22. Mai 2014

Merken Sie sich den Termin zu unserem Forum Going Global, einer der größten Außenwirtschaftsveranstaltungen Deutschlands, schon einmal vor. Weitere Informationen finden Sie auf www.roedl.de/forumgoingglobal.

Ihre Ansprechpartnerin: karin.hao@roedl.de

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Dezember 2013 / Januar 2014, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.